

Säntis



**HEIMATSCHUTZ
ST.GALLEN/APPENZELL I.RH.**

Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell I.Rh. ist eine Sektion des Schweizer Heimatschutzes und anerkennt als solche dessen Statuten. Sein Wirkungsgebiet sind die Kantone St.Gallen und Appenzell Innerrhoden. Sitz ist die Stadt St.Gallen.

Die Vereinigung ist eine juristische Person im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

*Name, Sitz und
Eingliederung in den
Schweizer
Heimatschutz*

Art. 2

Mit dem Ziel, unsere Ortschaften und Landschaften in ihrer natürlichen und kulturellen Eigenart zu schützen und weiter zu entwickeln, stellt sich der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell I.Rh. namentlich folgende Aufgaben:

- a) das heimatliche Orts- und Landschaftsbild sowie geschichtlich, kulturell, sozial und naturgegeben bedeutsame Objekte und ihre Umgebung vor Beeinträchtigung, Entstellung und Zerstörung zu bewahren
- b) für eine harmonische Raumordnung, Gestaltung und Einfügung von Bauten und Verkehrsanlagen, einschliesslich neuer und historischer Fuss- und Wanderwege, einzutreten
- c) beste Umwelt- und Lebensbedingungen sicherzustellen, auch in benachteiligten oder in ihrer Lebensfunktion gefährdeten Gebieten.

*Zweck und
Aufgaben*

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben soll mit zielverwandten Vereinigungen im Bereich des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes und der Denkmalpflege zusammengearbeitet und das damit verbundene Handwerk gefördert und unterstützt werden.

Art. 3

Der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell I.Rh. behandelt alle Aufgaben, die er in seinem Wirkungskreis selbständig erledigen kann; bei anderen oder solchen, die von gesamtschweizerischem Interesse sind, arbeitet er mit dem Schweizer Heimatschutz und dem Heimatschutz anderer Kantone zusammen.

Art. 4

Der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell I.Rh. strebt die Erfüllung dieser Aufgaben namentlich durch folgende Mittel an:

- a) Verbreiten des Heimatschutzgedankens in der Öffentlichkeit
- b) Stellungnahme zu wichtigen, den Heimatschutz berührenden Themen
- c) Eingaben und Vernehmlassungen an Behörden oder Private
- d) Einlegen von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nach Massgabe der einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung
- e) Mitwirkung bei der raumwirksamen Planung auf allen Ebenen im Sinne der massgebenden Gesetze
- f) Einwirken auf die Gesetzgebung
- g) Aufstellen von Inventaren
- h) Bauberatung
- i) Gewähren von Beiträgen
- j) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken.

Mittel

2. Mitgliedschaft

Art. 5

Auf schriftliches Gesuch beim Vorstand können als Mitglieder aufgenommen werden:

- a) natürliche Personen (Einzelmitglieder)
- b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (Kollektivmitglieder)

Die Mitglieder des Heimatschutzes St. Gallen / Appenzell I.Rh. sind ohne weiteres Mitglieder des Schweizer Heimatschutzes und anerkennen mit ihrer Anmeldung die kantonalen und die schweizerischen Statuten.

*Aufnahme,
Mitgliedschaft*

Art. 6

Die Mitglieder des Heimatschutzes St.Gallen / Appenzell I.Rh. gehören dort, wo eine Regionalgruppe besteht, auch dieser Regionalgruppe an. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Mitgliederaufnahme

Art. 7

Der Austritt kann jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

Austritt

Art. 8

Die Mitglieder sollen sich aktiv für die Verwirklichung der Ziele des Heimatschutzes einsetzen und um neue Mitglieder werben. Wer von Vorhaben und Projekten Kenntnis hat, welche Heimatschutzinteressen berühren können, soll dies dem Vorstand melden.

Art. 9

Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschluss

Art. 10

Die Mitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu entrichten, der durch die Delegiertenversammlung des Schweizer Heimatschutzes gemäss dessen Beitragsstatut festgesetzt wird. Im Jahresbeitrag inbegriffen ist die Zeitschrift des Schweizer Heimatschutzes. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Mitgliederbeitrag

3. Regionalgruppen

Art. 11

Der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell I.Rh. kann Regionalgruppen bilden. Die Zahl und die geografische Abgrenzung der Regionalgruppen können durch ein Geschäftsreglement bestimmt werden. Den Regionalgruppen kommt keine Rechtspersönlichkeit zu.

Bildung

Art. 12

Die Regionalgruppen fördern die Ziele des Heimatschutzes in der Region. Der Vorstand kann den Regionalgruppen auf Antrag hin im Rahmen des Budgets Mittel zuweisen.

Aufgaben und Mittel

Die Regionalgruppen informieren den Vorstand laufend über ihre Tätigkeit, erstatten einen Jahresbericht und legen Rechenschaft ab über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

Art. 13

Die Regionalgruppen bestehen aus den Mitgliedern ihrer Region. Sie versammeln sich mindestens einmal jährlich und schlagen den Regionalvertreter in den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung vor. Die Regionalgruppen konstituieren und organisieren sich selbst. In Angelegenheiten der Region können die Regionalgruppen jederzeit Anträge an den Vorstand stellen.

*Organisation und
Zuständigkeit*

4. Organisation

Art. 14

Die Organe des Heimatschutzes St.Gallen / Appenzell I.Rh. sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

Die Organe

Art. 15

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus allen anwesenden Mitgliedern. Sie findet jährlich im Frühjahr statt und steht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin. Anträge von Mitgliedern, über die Beschluss gefasst werden soll, müssen dem Vorstand bis zum Ende des Vorjahres schriftlich eingereicht werden.

*Die Vereins-
versammlung*

Art. 16

Zur Vereinsversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Einberufung

Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Wahl der Revisoren
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- e) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder sowie des Vorstandes
- f) Behandlung von Anregungen
- g) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken
- h) Auflösung des Vereins.

Befugnisse

Art. 18

Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen:
a) auf Beschluss des Vorstandes
b) auf schriftliches Verlangen an den Vorstand von mindestens drei Regionalgruppen oder von 10 Prozent der Mitglieder des Heimatschutzes St.Gallen / Appenzell I.Rh. unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Die Vorschriften über die ordentliche Vereinsversammlung finden sinngemäss Anwendung. Es können auch Neuwahlen verlangt werden.

*Die
ausserordentliche
Vereins-
versammlung*

Art. 19

Jedes an der Vereinsversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Ein Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist notwendig für den Beschluss über die Auflösung des Vereins. Der/die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Jedes Mitglied kann geheime Stimmabgabe verlangen. Unter dem Traktandum «Verschiedenes» dürfen keine Beschlüsse über Sachgeschäfte gefasst und keine Resolutionen verabschiedet werden.

*Abstimmungen und
Wahlen*

Art. 20

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und sechs bis zwölf weiteren Mitgliedern, worunter die Regionalvertreter. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist zuständig für die Umsetzung der von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und die Besorgung der Angelegenheiten in allen Bereichen, die nicht zwingend der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Tätigkeit der Regionalgruppen
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Regionalgruppen
- c) Erlass von Reglementen
- d) Beschlussfassung über Budget und Beitragsgesuche sowie über den Abschluss von Vorkaufs- und Kaufrechtsverträgen
- e) Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
- f) Vorbereitung der an der Delegiertenversammlung des Schweizer Heimatschutzes zu behandelnden Geschäfte
- g) Verkehr mit dem Schweizer Heimatschutz und dem Heimatschutz anderer Kantone sowie mit zielverwandten kantonalen Vereinigungen
- h) Geschäftsführung
- i) Verkehr mit Behörden und Öffentlichkeit
- j) Ergreifen von Rechtsmitteln
- k) Delegation von Aufgaben an Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen
- l) Beratung und Unterstützung der Regionalgruppen
- m) Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- n) Erstellung eines Budgets und Verwaltung des Vereinsvermögens
- o) Anstellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und allfälliger weiterer Personen
- p) Formulierung der Pflichtenhefte für Angestellte und Beaufsichtigung deren Arbeit
- q) Festlegung von Honoraren, Gehältern und anderen Entschädigungen im Rahmen des Budgets
- r) Bestimmung der Abgeordneten des Heimatschutzes St.Gallen / Appenzell I.Rh. an die Delegiertenversammlung des Schweizer Heimatschutzes nach Massgabe dessen Statuten
- s) alle weiteren Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand

Art. 21

Die Revisoren prüfen jährlich Buchführung und Vermögensbestand. Sie erstatten darüber der Vereinsversammlung Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung.

Die Revisoren

Art. 22

Wer durch eine Heimatschutzangelegenheit geschäftlich, amtlich oder familienbedingt betroffen ist oder in einer bestimmten Angelegenheit aus anderen Gründen befangen erscheint, hat bei Abstimmungen über das betreffende Geschäft in den Ausstand zu treten. Über den Ausstand entscheiden die Vorstandsmitglieder in Abwesenheit der betroffenen Person.

Ausstand

5. Mittel

Art. 23

Der Heimatschutz St.Gallen / Appenzell I.Rh. hat zur Durchführung seiner Aufgaben namentlich folgende Mittel zur Verfügung:

Mittel

- a) Jahresbeiträge
- b) Erträge aus Sammlungen
- c) Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Zuwendungen, Schenkungen und Vermächtnisse
- e) Vermögenserträge
- f) Beratungshonorare.

Art. 24

Die Vereinstätigkeit der Mitglieder in allen Funktionen ist ehrenamtlich. Die Spesen für im Auftrag des Vorstandes ausgeführte Tätigkeiten werden vergütet. Für besonders umfangreiche und/oder komplexe Arbeiten kann eine angemessene Entschädigung gesprochen werden. Fachleute sind für umfangreiche und/oder komplexe Arbeiten zu einem reduzierten Tarif aus der Vereinskasse zu entschädigen, wenn die Kosten nicht den Gesuchstellern überbunden werden können. Einfachere Beratungen dagegen haben sie, wie die übrigen Vorstandsmitglieder, unentgeltlich zu besorgen.

*Ehrenamtliche
Tätigkeit der
Vereinsorgane*

Art. 25

Für die Verbindlichkeiten des Heimatschutzes St.Gallen / Appenzell I.Rh. haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Haftung

6. Auflösung des Heimatschutzes St.Gallen / Appenzell I.Rh.

Art. 26

Die Vereinsversammlung beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung des Heimatschutzes St.Gallen / Appenzell I.Rh. Von der beabsichtigten Auflösung des Heimatschutzes St.Gallen Appenzell I.Rh. ist der Schweizer Heimatschutz mindestens acht Wochen vor der Vereinsversammlung in Kenntnis zu setzen.

Auflösung

Art. 27

Nach der Auflösung des Heimatschutzes St.Gallen / Appenzell I.Rh. werden seine Unterlagen und sein Vermögen dem Schweizer Heimatschutz zur Verwahrung übergeben.

Der Schweizer Heimatschutz verwahrt Unterlagen und Vereinsvermögen und hat sie einem neuen, in den Kantonen St.Gallen /Appenzell I.Rh. gebildeten Verein, dessen Grundsätze und Ziele dem aufgelösten Verein im Wesentlichen entsprechen, ohne Weiteres auszuhändigen.

Ist diese Bedingung nicht erfüllbar, so fallen Unterlagen und Vereinsvermögen dem Schweizer Heimatschutz zu.

*Unterlagen und
Vereinsvermögen*

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die an der Vereinsversammlung vom 02. Dezember 1978 angenommenen, am 26. November 1988, 16. März 2002 und 17. April 2010 teilrevidierten Statuten.

Angenommen und in Kraft gesetzt an der Vereinsversammlung vom 4. Mai 2017.

Die Präsidentin:

Kathrin Hilber

Vorstandsmitglied:

Dr.iur. Gregor Geisser